

# „Wohl bekomm’s“: Damit darf Rudi Hirz nicht mehr werben

Landratsamt untersagt „Apostelbräu“ Aufdruck auf Flaschenetikett – Der nimmt’s gelassen

Von Helmut Preuß

**Hauzenberg.** Jetzt hat’s auch einen heimischen Brauer erwünscht. „Wohl bekomm’s“ ist in winzigen Buchstaben auf dem Rückenetikett der Halbliter-Flasche des „1. Original-Dinkel-Bier“ von „Apostelbräu“ Rudi Hirz aus Hauzenberg (Lkr. Passau) zu lesen. Das darf nicht sein, sagen die Behörden.

Wie das? Dieser Aufdruck stelle eine sogenannte „gesundheitsbezogene Angabe“ dar und unterstelle einen Zusammenhang zwischen dem Biergenuss und der Gesundheit des Konsumenten. Das meint das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Und dies wieder sei bei Bieren mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkoholgehalt – das Dinkelbier hat deren 4,8 – unzulässig. Ergo: Die Etiketten müssen entfernt werden. Das bekam Rudi Hirz jetzt mitgeteilt.

Schon seit Jahren ist immer wieder über den Streit um die Werbung mit der „Bekömmlichkeit“ alkoholhaltiger Getränke zu lesen. Um Pfälzer Wein ging es dabei schon, auch um Kräuterlikör. Erst am 27. Mai dieses Jahres aber hat der Bundesgerichtshof in Karlsruhe (BGH) einen Schlussstrich unter die jahrelange Auseinandersetzung zwischen einer Privatbrauerei im schwäbischen Leutkirch (Landkreis Ravensburg) und dem „Verband Sozialer Wettbewerb“ (VSW), einer Berliner Verbraucherschutz-Vereinigung, gezogen. Der VSW wollte mit dem beantragten Werbeverbot dem Alkoholkonsum Grenzen setzen. Und deshalb müsse verhindert werden, mit der werbenden Angabe, ein höher prozentiges Bier sei „bekömmlich“, also gesund, zusätzlich zum Biertrinken anzuregen, meinten die Verbraucherschützer.

Die Karlsruher Richter folgten dieser Argumentation, bestätigten damit insgesamt drei vorangegangene Urteile des Landgerichts Ravensburg und des Oberlandesgerichts Stuttgart und bezogen sich dabei auf die sogenannte „Health-Claims-Verordnung“ der Europäischen Union von 2007. Derzufolge darf für Getränke über 1,2 Volumenprozent Alkoholgehalt mit „gesundheitsbezogenen Angaben“, die einen Zusammenhang zwischen einem Getränk und der Gesundheit des Konsumenten unterstellen, nicht



Rudi Hirz sieht in „Wohl bekomm’s“ einen üblichen Trinkspruch im Sinne von „Prost“. Dennoch wird er auf den neuen Etiketten die umstrittene Äußerung weglassen. – Fotos: Preuß

geworben werden. Dass es sich bei dem Wort „bekömmlich“ um eine solche Angabe handle, stand für den VSW außer Frage, unterstelle der Begriff doch, ein Produkt sei „leicht verdaulich“ oder „magenschonend“. Alkohol hingegen sei schädlich. Verbraucher müssten deshalb vor irreführen-



Sehr klein gedruckt sind die fraglichen Worte auf dem Rückenetikett der Dinkel-Bier-Halbe aus Hauzenberg. Aber das spielt für die Rechtsfindung offenbar keine Rolle.

der Werbung geschützt werden, argumentierte der Berliner Verband.

Für Rudi Hirz wiederum berührt dieser Streit seinen Fall nur am Rande, habe er doch mit „Wohl bekomm’s“ nur einen weit verbreiteten, durchaus üblichen Trinkspruch, etwa im Sinn von „Prost“, „Zum Wohl“ oder „Hoch die Tassen“ auf sein Etikett gedruckt, und keinesfalls eine gesundheitsbezogene Angabe beabsichtigt. Außerdem handle es sich dabei nur um einen Wunsch im Sinne von „Es möge dir/euch gut bekommen“, keinesfalls um eine behauptete Tatsache, wie dies dem Aufdruck „bekömmlich“ unterstellt wird. Diesen Einwand wiederum wollte das Landratsamt, in diesem Fall Vollzugsbehörde des „Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“, nicht gelten lassen, sieht ihn eher als Wortklauberei. „Der Trinkspruch ‚Wohl bekomm’s‘ bringt zum Ausdruck, dass das Bier gut bekommen, also bekömmlich sein soll. Zumindest mittelbar kommt damit zum Ausdruck, dass das Bier grundsätzlich diese Eigenschaft haben kann“, heißt es im amtlichen Bescheid an

den Hauzenberger Brauer.

Und der nimmt’s gelassen, trägt die amtliche Order mit Fassung, stellt dem Passauer Landratsamt gar ein gutes Zeugnis aus. „Ich bin mit den zuständigen Damen und Herren immer gut klar gekommen. Die tun auch nur ihre Pflicht“, sagt er. Deshalb werde er sich dem Richterspruch sicherlich beugen. Und schaden tät’s jetzt auch wieder nicht, wenn man bei Lebensmitteln genauer hinschaue, meint Hirz.

Zudem konnte der Hauzenberger Dinkelbräu auch im vorliegenden Fall eine gütliche Einigung mit der Behörde erzielen, darf er die strittigen Etiketten doch noch so lange verwenden, bis sein Vorrat aufgebraucht ist. „Und dann drucke ich eben neue und lass den Zusatz weg“, sagt der Braumeister pragmatisch, gibt aber schließlich doch zu bedenken, dass andersorts Menschen verhungern und verdursten müssten, während man hierzulande bis hinauf nach Brüssel mit einem Trinkspruch für Biere hadere. „So ist sie halt, unsere Welt“, meint er achselzuckend, schaut dann sinnierend auf das Dinkelbier-Etikett und meint augenzwinkernd: „Wohl bekomm’s.“